

Gesellschaftsvertrag

1. Abschnitt

Firma, Sitz und Gegenstand, Stammkapital

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
Technologie- und Verkehrsgewerbegebiet Dreilinden Planungs- und Entwicklungs-
gesellschaft mbH Kleinmachnow.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist 14532 Kleinmachnow.

§ 2 Gegenstand und öffentlicher Zweck des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist es:
 1. Für die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme
„Wohnen und Arbeiten nördlich und südlich der BAB A 115“
(in der Fläche gemäß Anlage 1)
 - a) die Aufgaben und Funktionen zu definieren;
 - b) ein Marketingkonzept zu erarbeiten;
 - c) ein Finanzierungskonzept aufzustellen;
 - d) die Anlage zu planen und zu entwickeln, zu erschließen, zu erweitern und konzeptionell fortzuentwickeln;
 - e) ein Konzept für die Umsetzung der Planung zu erstellen;
 - f) die Abwicklung und Finanzierung von Gutachten;
 - g) Akquisition von Gesellschaftern;
 - h) Vermarktung der Flächen;
 - zur Erledigung von Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft (Wohnraumversorgung, Schaffung von Gewerbeflächen und damit unmittelbar/mittelbar auch von Arbeitsplätzen).
2. Das Erbringen jeglicher Art von Beratungs-, Entwicklungs-, Forschungs-, Gestaltungs-, Organisations-, Planungs- und Ingenieurleistungen auf dem Gebiet des Bauwesens, soweit dies zur Erledigung von Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft erforderlich oder förderlich ist.

- (2) Die Gesellschaft darf zur Versorgung der örtlichen Gemeinschaft auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck (mittelbar oder unmittelbar) dienlich sind.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, andere Unternehmen zu erwerben und Zweigniederlassungen zu errichten.

§ 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt *EUR 25.564,59 (in Worten: fünfundzwanzigtausendfünfhundertvierundsechzig Euro, neunundfünfzig Cent)*
- (2) Am Stammkapital der Gesellschaft ist die Gemeinde Kleinmachnow mit einer Stammeinlage in Höhe von EUR 25.564,59 beteiligt.

Die Gesellschafter leisten ihre Einlage in Geld. Die jeweiligen Stammeinlagen sind vor Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister zur freien Verfügung der Gesellschaft einzuzahlen.

§ 4 Verfügung über Geschäftsanteile/Beteiligung an Unternehmen

- (1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen ist nur mit Zustimmung der Gesellschaft aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig.
- (2) Bestehen mehrere Gesellschafter, so räumen sie sich gegenseitig das Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Stammeinlagen ein, wenn eine Stammeinlage ganz oder teilweise veräußert wird.
- (3) Art und Umfang der Beteiligung an weiteren Unternehmen ist an die Zustimmung der jeweiligen Gemeindevertretung der Gesellschafter gebunden. Der Vorbehalt gilt ab der 3. Beteiligungsstufe (Enkelgesellschaften der Unternehmen) nicht.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- 1) die Geschäftsführung
- 2) der Aufsichtsrat
- 3) die Gesellschafterversammlung

2. Abschnitt Geschäftsführung

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Unberührt bleiben die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesellschaftsvertrages bereits bestehende Bestellung eines Geschäftsführers sowie entsprechend abgeschlossene Geschäftsführeranstellungsverträge.

Wiederholte Bestellung ist zulässig.

- (3) Die Bestellung kann vorzeitig nur aus wichtigem Grund von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann Mitglieder der Geschäftsführung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung der Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen; die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern der Geschäftsführung ist in der Gesellschafterversammlung Gehör zu geben.
- (5) Anstellungsverträge mit besoldeten Geschäftsführern werden von der Gesellschafterversammlung für die Dauer von höchstens 5 Jahren abgeschlossen.

Bei unbesoldeten Geschäftsführern erlischt das Geschäftsführerverhältnis mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Bestellung.

- (6) Der oder die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer und ein Prokurist bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis erteilen. Eine Befreiung von den Beschränkungen des

§ 181 BGB darf durch den Aufsichtsrat nur im Einzelfall für ein genau bestimmtes Geschäft erteilt werden.

- (7) Die Geschäftsführer sind an die gesetzlichen Vorschriften, die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates, deren sonstige Weisungen sowie an die Bestimmungen eines bestehenden Anstellungsvertrages gebunden; dies alles gilt nur im Innenverhältnis.
- (8) Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten sowie auf Verlangen des Aufsichtsrates an dessen Sitzungen teilzunehmen und Auskunft zu erteilen.
- (9) Der Geschäftsführer erstellt einen Geschäftsbericht und stellt diesen auf Wunsch des Gesellschafters der Gesellschafterversammlung und/oder der Gemeindevertretung des Gesellschafters vor. Entsprechendes gilt für einen durch den Aufsichtsrat erstellten Bericht des Aufsichtsrates.
- (10) Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Im Zweifel haben sie nachzuweisen, dass sie mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes gehandelt haben. Diese Regelung gilt nicht für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesellschaftsvertrages bereits bestehende Geschäftsführeranstellungsverträge. Deren Regelungen bleiben unberührt.

3. Abschnitt **Gesellschafterversammlung**

§ 7 Aufgaben

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist zur Beschlussfassung in den von Gesetz und Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen zuständig.

In der Gesellschafterversammlung üben die Gesellschafter die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte gemeinschaftlich aus.

- (2) Die Gesellschafterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Für Wahlvorgänge kann die Gesellschafterversammlung eine Wahlordnung beschließen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung entscheidet und beschließt über
 - a) den Wirtschaftsplan,

- b) den Finanzplan,
 - c) den Bericht über die gesetzliche Prüfung und die nach dem Ergebnis der Prüfung zu treffenden Maßnahmen,
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung),
 - e) die Verteilung des Reingewinns,
 - f) die Deckung eines Verlustes,
 - g) den Gesamtbetrag, bis zu dem Darlehen aufgenommen oder Schuldverschreibungen ausgestellt werden sollen,
 - h) die Einziehung von sowie Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen,
 - i) die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates,
 - j) die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern,
 - k) die Abberufung von nicht gewählten Aufsichtsratsmitgliedern,
 - l) den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern,
 - m) die Genehmigung der Geschäftsordnung und der Wahlordnung für die Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - n) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer, Mitglieder des Aufsichtsrates oder Gesellschafter und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit Geschäftsführern,
 - o) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - p) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft,
 - q) die Auflösung der Gesellschaft und die Bestellung der Liquidatoren,
 - r) die Gründung, den Erwerb oder die Beteiligung an anderen Unternehmen,
 - s) die Festsetzung und die Fortschreibung des Wirtschaftsplans und des Finanzplans,
 - t) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - u) Einleitung, Führung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - v) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken in grundstücksgleichen Rechten,
 - w) Anschaffung, Herstellung und Veräußerung von Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens oder von Betriebsvorrichtungen, wenn es sich nicht um Ersatz bereits vorhandener Wirtschaftsgüter handelt oder wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten die von der Gesellschafterversammlung festgelegten Grenzen nicht überschreiten.
 - x) die Bestellung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses
- (4) Für die Wirksamkeit der Beschlüsse der Gesellschaftervertreter von verbundenen Unternehmen ist eine entsprechende vorherige Beschlussfassung der Gesellschaft

tersammlung der Konzernmutter für folgende elementaren Sachverhalte erforderlich:

- a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- b) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft,
- c) die Auflösung der Gesellschaft und die Bestellung der Liquidatoren,
- d) die Gründung, den Erwerb oder die Beteiligung an anderen Unternehmen.

§ 8 Zusammentreten

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung tritt mindestens einmal im Jahr am Sitz der Gesellschaft zusammen.
- (2) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist insbesondere dann unverzüglich einzuberufen, wenn

- a) sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres erstellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist,
- b) die Bestellung eines oder mehrerer Geschäftsführer widerrufen, ein Aufsichtsratsmitglied abberufen oder für ein ausgeschiedenes Aufsichtsratsmitglied neu gewählt werden soll,
- c) Gesellschafter, deren Geschäftsanteile mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe für die Einberufung der Versammlung verlangen.

§ 9 Stimmrecht, Vertretung von Gesellschaftern

- (1) Je EUR 50,00 eines Geschäftsanteils gewähren in der Gesellschafterversammlung eine Stimme. Die mit einem Geschäftsanteil verbundenen Stimmrechte können nur einheitlich ausgeübt werden.
- (2) Die Gemeinde Kleinmachnow wird in der Gesellschafterversammlung durch ihren Hauptverwaltungsbeamten vertreten. Im Verhinderungsfall wird dieser durch seinen gesetzlichen Vertreter vertreten.

An Stelle des Hauptverwaltungsbeamten kann ein Gemeindebeschäftigter einen Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung vertreten, wenn er durch den Haupt-

verwaltungsbeamter mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe dauerhaft betraut wurde. Entsprechendes ist durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen. Gleiches gilt, soweit durch den Hauptverwaltungsbeamten auch ein Vertreter des Beauftragten bestellt wurde.

Sind Beauftragte und dessen bestellter Vertreter verhindert, tritt der hauptamtliche Bürgermeister als Vertreter des Gesellschafters auf.

- (3) Die Beschlussfassung kann auch schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch oder in ähnlicher Weise erfolgen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. In diesem Fall bedarf es nicht der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung, wenn sich sämtliche Gesellschafter in der genannten Form mit dem zu fassenden Beschluss oder mit der genannten Art der Stimmabgabe außerhalb der Gesellschafterversammlung einverstanden erklären.

§ 10 Durchführung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt dem Hauptverwaltungsbeamten oder bei seiner Verhinderung seinem Stellvertreter. Sind beide verhindert, wird die Gesellschafterversammlung von einem Geschäftsführer geleitet.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.
- (3) Für die Einberufung und Durchführung der Gesellschafterversammlung sowie für die Beschlussfassung und Abstimmung gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die §§ 46 ff. GmbHG.

§ 11 Beschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über
 - a) die Abberufung von gewählten Aufsichtsratsmitgliedern (§ 7 (3) Buchst. k)),
 - b) den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern (§ 7 (3) Buchst. l)),
 - c) die Änderung des Gesellschaftsvertrages (§ 7 (3) Buchst. o)),
 - d) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft (§ 7 (3) Buchst. p)),

- e) die Auflösung der Gesellschaft und Bestellung der Liquidationen (§ 7 (3) Buchst. q)),
- f) Herabsetzung oder Erhöhung des Stammkapitals,
- g) Änderung der Firma oder des Sitzes der Gesellschaft,
- h) die Änderung der Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages über
 - aa) die Geschäftsführung und Vertretung,
 - bb) die für die Beschlussfassung erforderlichen Mehrheiten,
- i) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen in denen in irgendeiner Form eine Beteiligung am Ertrag der Gesellschaft gewährt wird,
- j) Gewährung von Sicherheiten aller Art, insbesondere die Übernahme von Bürgschaften und die Gewähr ähnlicher Versprechen,
- k) Gewährung von Spenden, Verzicht auf Forderungen sowie unentgeltliche Leistungen aller Art,
- l) Einstellung und Entlassung von Personen, bei denen die von der Gesellschafterversammlung festgesetzten Jahresverdienstgrenze überschritten ist oder wird oder in den Fällen, in denen vom Stellenplan abgewichen wird,
- m) Gewährung von Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversorgungen,
- n) Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen, bei denen der Miet- oder Pachtzins die von der Gesellschafterversammlung festgelegten Grenzen von bis zu EUR 15.338,70 jährlich überschreitet.

bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

- (3) Ein Beschluss über die Verschmelzung, Vermögensübertragung, Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft kann nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Gesellschafter sowie die Hälfte des Stammkapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten sind.

Liegt diese Voraussetzung nicht vor, ist innerhalb von frühestens zwei und spätestens vier Wochen eine weitere Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. In der Einladung zu der weiteren Gesellschafterversammlung ist auf diese Folge hinzuweisen.

- (4) Über die Beschlüsse sind vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder einem von den Gesellschaftern in der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden Teilnehmer Niederschriften anzufertigen, die vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dem von den Gesellschaftern bestimmten Teilnehmer zu unterschreiben sind.

4. Abschnitt Aufsichtsrat

§ 12 Besetzung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 7 Mitgliedern.
- (2) Die Gemeinde Kleinmachnow entsendet 5 Mitglieder in den Aufsichtsrat.

Von den durch die Gemeindevertretung zu bestimmenden Mitgliedern müssen mindestens zwei Mitglieder der Gemeindevertretung angehören. Ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrates sollte sachkundiger Dritter sein.

- (3) Zusätzlich zu den 5 Mitgliedern des Aufsichtsrates nach § 12 Abs. 2 entsendet die Gemeinde Kleinmachnow 2 geborene Mitglieder in den Aufsichtsrat. Für die Gemeinde Kleinmachnow ist der Hauptverwaltungsbeamte geborenes Mitglied des Aufsichtsrates. Mit dieser Aufgabe kann der Hauptverwaltungsbeamte auch einen Beschäftigten der Gemeinde dauerhaft betrauen. Entsprechendes ist durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen.

Weiteres geborenes Mitglied des Aufsichtsrates ist der jeweils amtierende leitende Bedienstete für das Finanzwesen (Kämmerer) der Gemeinde Kleinmachnow.

- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden ehrenamtlich tätig.

Für die Tätigkeit erhalten sie eine angemessene Aufwandsentschädigung.

Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Gesellschafterversammlung.

- (5) Die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern sowie jeden Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates im Amtsblatt der Gemeinde Kleinmachow bekannt zu machen und die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen.

- (6) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen. Darlehensverträge, Berater- oder sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Mitglieds des Aufsichtsrats mit dem Unternehmen sind vom Aufsichtsrat zustimmungspflichtig.
- (7) Die Vertreter der Beteiligungsverwaltung der Gesellschafter i. S. v. § 98 BbgKVerf haben ein aktives Teilnahmerecht - das kein Stimmrecht umfasst - an den Sitzungen des Aufsichtsrates, soweit dem nicht im Einzelfall besondere Gründe, die durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates festgestellt werden müssen, entgegenstehen. Das Teilnahmerecht berechtigt zur Ergreifung des Wortes, zum Einbringen von Vorschlägen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen.

§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag bestimmt.
- (2) Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit in schriftlicher Form zu berichten. (Bericht des Aufsichtsrates)
- (3) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Aufsichtsrat entscheidet außer in den ihm durch den Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Fällen nach vorheriger Beratung mit den Geschäftsführern über
 - a) *die Zuweisung zu freien und zweckgebundenen Rücklagen und deren Verwendung,*
 - b) *die Zustimmung zur Abtretung von Geschäftsanteilen und den Beitritt neuer Gesellschafter,*
 - c) *die Genehmigung des Stellenplanes und Grundsätze der tariflichen Regelung in der Gesellschaft, die Zustimmung zur Bestellung von Prokuristen,*
 - d) *die Regelung der Bezüge für die Geschäftsführer und Prokuristen,*
 - e) *die Vorbereitung der Vorlagen an die Gesellschafterversammlung,*
 - f) *Weisungen an die Geschäftsführer,*
 - g) *die ihm von den Gesellschaftern überwiesenen weiteren Aufgaben,*
 - h) *Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers*

- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können die Erfüllung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Sie können sich jedoch zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.
- (7) Mit Geschäftsführern, Prokuristen und Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen Geschäfte und Rechtsgeschäfte des § 2 dieses Gesellschaftsvertrages nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Abschluss solcher Geschäfte zugestimmt hat.

§ 14 Ausschüsse

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.

§ 15 Sitzungen, Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat hält regelmäßig - mindestens jedoch zweimal im Jahr - Sitzungen ab.
- (2) Der Aufsichtsrat soll die Geschäftsführer zu seinen Sitzungen einladen. Die Geschäftsführer nehmen ohne Stimmrecht an diesen Sitzungen teil.
- (3) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet.
- (4) Sitzungen des Aufsichtsrates sind vom Vorsitzenden unverzüglich einzuberufen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder ein oder mehrere Geschäftsführer dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Die Sitzung des Aufsichtsrates muss innerhalb von zwei Wochen nach Einberufung stattfinden.

- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder nach § 12 in der Sitzung zugegen sind und mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (6) Die Beschlussfassung erfolgt, soweit durch diesen Gesellschaftsvertrag nichts anderes geregelt wird, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder der schriftlichen Abstimmung zustimmen.
- (8) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben sind.

- (9) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.

5. Abschnitt

Dauer und Geschäftsjahr, Rechnungslegung

§ 16 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführung hat zum Schluss eines Geschäftsjahres nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung einen Jahresabschluss nach den Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen, der von einer zugelassenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 53 Abs. 1 HGrG geprüft und gemäß § 325 HGB offen gelegt wird. Werden die einschlägigen Grenzen zur mittelgroßen Kapitalgesellschaft überschritten, hat die Geschäftsführung zum Schluss eines Geschäftsjahres nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung einen Jahresabschluss nach den Vorschriften für mittelgroße Kapitalgesellschaften nach dem HGB aufzustellen, der von einer zugelassenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 53 Abs. 1 HGrG geprüft und gemäß § 325 HGB offen gelegt wird.
- (2) Für die Buchführung, Bilanzierung, Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung gelten die einschlägigen Vorschriften des HGB in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Zusammen mit dem Jahresabschluss stellt die Geschäftsführung einen Lagebericht auf, in dem der Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft dargestellt werden und der Jahresabschluss erläutert wird. Der Jahresabschluss ist mit einem Vorschlag zur Verwendung des reinen Gewinns oder zur Deckung des Verlustes dem Aufsichtsrat nach Prüfung zur Kenntnis zu geben.

- (4) Der geprüfte Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Vorschlag nach Abs. 3 sind zusammen mit dem schriftlichen Bericht des Aufsichtsrates spätestens eine Woche vor der Gesellschafterversammlung in der Geschäftsstelle der Gesellschaft zur Einsicht der Gesellschafter auszulegen und auf Aufforderungen hin den Gesellschaftern in Schriftform auszuhändigen.

§ 18 Wirtschaftsplan und Finanzplan

- (1) Die Gesellschaft stellt durch den Geschäftsführer einen Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften auf.
- (2) Die Gesellschaft stellt durch den Geschäftsführer einen Finanzplan in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften auf.
- (3) Wirtschafts- und Finanzplan sind der Gesellschafterversammlung unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Die Entscheidung und Beschlussfassung richtet sich nach § 7 Abs. 3.

Ebenfalls unverzüglich den Gesellschaftern zur Kenntnis zu geben sind wesentliche Abweichungen von dem Finanz- und Wirtschaftsplan, also solche Änderungen, die für die Erfüllung der Zwecksetzung oder die Leistungsfähigkeit des Unternehmens von Bedeutung sind.

6. Abschnitt

Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung

§ 19 Rücklagen

- (1) Die Gesellschaft ist berechtigt, eine Sonderrücklage zu bilden. Die Sonderrücklage ist ausschließlich zur Deckung eines bilanzmäßigen Verlustes bestimmt.
- (2) Über die Zuweisung zur Sonderrücklage beschließt die Gesellschafterversammlung.
- (3) Bei Aufstellung des Jahresabschlusses können außerdem freie und zweckgebundene Rücklagen gebildet werden.

Über die Zuweisung und Verwendung dieser Rücklagen beschließt der Aufsichtsrat.

§ 20 Gewinnverteilung

- (1) Der Bilanzgewinn kann unter den Gesellschaftern als Gewinnanteil verteilt werden. Er kann zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden. Der auszuschüttende Gewinn ist nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile auf die Gesellschafter zu verteilen.

- (2) Die Gewinnanteile sind vierzehn Tage nach der Gesellschafterversammlung fällig.

Fällige Gewinnanteile werden an der Geschäftsstelle der Gesellschaft ausgezahlt.

Der Anspruch aus Auszahlung der Gewinnanteile ist ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren nach Fälligkeit abgeholt worden sind.

- (3) Sonstige Vermögensvorteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Gesellschaftern nicht zugewendet werden.

§ 21 Deckung von Verlusten

- (1) Eine Übernahme von bilanziellen Verlusten durch die Gesellschafter findet grundsätzlich nicht statt. Bilanzielle Verluste sind grundsätzlich zunächst durch Rücklagen, insbesondere eine Sonderrücklage nach § 19, zu decken.
- (2) Nur im Ausnahmefall und nach Beschluss der Gesellschafterversammlung darf eine Übernahme von Verlusten erfolgen, wobei zunächst die Sonderrücklage heranzuziehen ist. Ist diese Maßnahme zur Deckung von Verlusten nicht ausreichend, kann über eine Herabsetzung des Stammkapitals entschieden werden.
- (3) Für die Gesellschafter ist eine eventuelle Deckung des Verlustes des eigenen Vermögens grundsätzlich auf die Höhe des jeweiligen Anteils des Gesellschafters am Stammkapital gedeckelt. Hinsichtlich von Verlusten des Treuhandvermögens bleibt es bei den Vorgaben der Entwicklungssatzung sowie des Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen der Gesellschaft und der Gemeinde Kleinmachnow.

7. Abschnitt
Prüfung der Gesellschaft

§ 22 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleistet.
- (2) Mit dem Jahresabschluss hat die Geschäftsführung einen Lagebericht aufzustellen. Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Diese Feststellung sowie der Lagebericht sind nach den maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches sowie den Richtlinien des Spitzenverbandes in jedem Geschäftsjahr zu prüfen.
- (3) Die Regelungen der § 53 Abs. 1 und des 54 HGrG gelten entsprechend. Die genannten Prüfungspflichten gelten auch für Tochter- und Enkelgesellschaften.

8. Abschnitt
Einziehung von Geschäftsanteilen

§ 23 Einziehung, Abfindungsentgelt

- (1) Die Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters die Einziehung von Geschäftsanteilen zu beschließen.
- (2) Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Gesellschaft seine Geschäftsanteile durch Beschluss einziehen, wenn:
 - a) der Geschäftsanteil aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben worden ist oder
 - b) aus sonstigem wichtigen Grund.
- (3) Ein sonstiger wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Gesellschaft ein weiteres Verbleiben des betroffenen Gesellschafters in der Gesellschaft nicht mehr zumutbar ist, oder der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt hat oder die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich ist.
- (4) Die Beschlussfassung über die Einziehung des Geschäftsanteils erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dabei hat der betroffene Gesellschafter in den Fällen des Absatz (2) kein Stimmrecht.

- (5) Die Einziehung wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den betroffenen Gesellschafter wirksam.
- (6) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft mit der in Absatz (4) vorgesehenen Mehrheit beschließen, dass der Geschäftsanteil von der Gesellschaft selbst erworben oder auf eine oder mehrere von ihr benannte Person, die auch Gesellschafter sein können, übertragen wird. Dieser Erwerb bedarf nicht der Zustimmung nach § 4.
- (7) Für den Fall der Übertragung nach Absatz (6) geben die Gesellschafter bereits jetzt ihr unwiderrufliches Angebot auf Abtretung des Geschäftsanteils an die von der Gesellschaft zu bezeichnende Person ab.
- (8) Der ausscheidende Gesellschafter erhält ein Abfindungsentgelt, das gemäß den nachfolgenden Absätzen zu berechnen und auszuzahlen ist.
- (9) In allen Fällen der Einziehung oder Abtretung von Geschäftsanteilen der Gesellschaft aufgrund von § 22 erhält der ausscheidende Gesellschafter ein Abfindungsentgelt, das dem Buchwert seines Geschäftsanteils (Nennbetrag zzgl. Anteil an offenen Rücklagen und Gewinnvortrag abzüglich eventueller Verlustvorträge) zuzüglich vorgenommener Sonderabschreibungen entspricht.
- (10) Die Gesellschafter sind sich über die Angemessenheit der Berechnung des Abfindungsentgeltes gemäß Absatz (9) einig, weil auch die Berechnung der Beteiligungsverhältnisse auf Basis des ausgewiesenen Eigenkapitals der Gesellschaft erfolgt ist.
- (11) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Abfindungsentgelts soll ein von der örtlich zuständigen Wirtschaftsprüferkammer auf Antrag der Gesellschaft zu benennender Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter die Höhe des Abfindungsentgeltes feststellen.
- (12) Die Einziehung bleibt wirksam, auch wenn über die Höhe des Abfindungsentgeltes gestritten wird. Eine statt der Einziehung beschlossene Abtretung hat zu erfolgen, auch wenn die Höhe des Abfindungsentgeltes noch nicht festgestellt ist.

9. Abschnitt

Auflösung der Gesellschaft

§ 24 Auflösung und Liquidation

- (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst

- a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung,
 - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- (2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend. Bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens erhalten die Gesellschafter nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger nicht mehr als ihre eingezahlten Einlagen ausgezahlt. Die Auszahlung kann bei Gesellschaftern, die Sacheinlagen geleistet haben, auch durch eine Rückübertragung von Grundstücken und Gebäuden erfolgen.
- (3) Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so erhalten die Gesellschafter dieses Vermögen anteilig im Verhältnis ihrer Einlagen ausgezahlt. Absatz (2) Satz 3 gilt entsprechend.

10. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 25 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger, sofern nicht gesetzlich eine andere Bekanntmachung zwingend erforderlich ist.

§ 26 Schiedsklausel

- (1) Über alle Meinungsverschiedenheiten, die hinsichtlich der Wirksamkeit, Auslegung, Anwendung und Durchführung dieses Gesellschaftsvertrages und der auf ihm beruhenden Beschlüsse und Maßnahmen entstehen könnten, entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht.
- (2) Für das Schiedsgericht gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 27 Schlussbestimmungen

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die Vorschriften des GmbHG.

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit

oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.

Das gleiche gilt, soweit sich herausstellt, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke in der Vereinbarung soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter vereinbart hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages oder bei späterer Aufnahme einer Bestimmung den Punkt beachtet hätten.

Im Interesse des Textflusses und der Lesefreundlichkeit wurde weitgehend geschlechtsunspezifische Termini gebraucht. Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter. Entsprechendes gilt für die Verwendung von Amts-, Funktions- und Berufsbezeichnungen dieses Vertrages